

1

Widmung, Umstufung, Einziehung

2

3

Straßenquerschnitte

4

5

Sonstige Pläne und Unterlagen

6

7

Immissionstechnische Unterlagen

8

Wassertechnische Untersuchungen

9

Umweltfachliche Untersuchungen

0

FREISTAAT SACHSEN – Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen

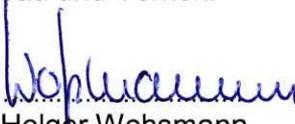
S 177 Großerkmannsdorf / NK 4949 005 Stat. 1,335 - NK 4949 081 Stat. 1,176

S 177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf

PROJIS-Nr.: 2300014

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -

<p>aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Meißen</p> <p>Meißen, den 29.03.19</p> <p> Holger Wohsmann Niederlassungsleiter</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf		Unterlage:		11
		Datum:		27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Abkürzungen: ODR Ortsdurchfahrtrichtlinie TKG Telekommunikationsgesetz StraKR Straßenkreuzungsrichtlinie StVG Straßenverkehrsgesetz RaV Rahmenvertrag KP Knotenpunkt				
1 – 100 Verkehrsanlage mit zugehörigen Bauteilen und Nebenanlagen				
1	0+000 – 3+320 A (U05 Bl.1-6)	S177 neu (durchgehende Strecke)	S 177 neu a) - b) E: Freistaat Sachsen U: Stadt Dresden 0+000 bis 1+390 Landkreis Bautzen 1+390 bis 3+320	Neubau der Straße entsprechend Darstellung im Lageplan und Querschnitt einschl. Ausstattung und Straßenentwässerung (Abläufe, Anschlussleitungen, Dränage, Mulden, Gräben) Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung der Fahrbahn obliegt der Stadt Dresden und dem Landkreis Bautzen gemäß § 48 (1) SächsStrG. Die Widmung erfolgt mit Planfeststellungsbeschluss gem. § 6 SächsStrG. Mit der Widmung ist gem. § 3 SächsStrG die Straßenklasse (Staatsstraße) festzustellen. Soweit bisherige öffentliche Straßen- und Wegeflächen Bestandteile der neuen Staatsstraße werden, geht das Eigentum nach § 11 SächsStrG entschädigungslos an den Freistaat Sachsen über.
2	0+042 A 0+100 A 0+160 A (U05 Bl.1)	Querdurchlässe DN500	Querdurchlässe a) - b) E: Freistaat Sachsen U: Stadt Dresden	Neubau von Querdurchlässen DN500 durch die S 177 neu zur Entwässerung von straßenbegleitenden Mulden Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dresden gemäß § 48 (1) SächsStrG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großserkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3	0+237 A (U05 Bl.1)	Brückenbauwerk im Zuge der Rossendorfer Straße über die S177 neu	Bauwerk 1 a) - b) E: Freistaat Sachsen U: Stadt Dresden	Die S177 kreuzt und unterbricht die Rossendorfer Straße. Zur Wiederherstellung der Verbindung wird ein Brückenbauwerk über die S177 errichtet und die Rossendorfer Straße überführt. Lichte Weite = 22,48 m Lichte Höhe > 4,70 m Kreuzungswinkel = 66,50 gon Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen § 30 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung der Brücke obliegt der Stadt Dresden gemäß § 31 (1) i.V. § 48 (1) SächsStrG.	
4	0+272 C (U05 Bl.1)	Feldzufahrt	Feldzufahrt a) b) E: Eigentümer Flurstück 407 und 410/5 Gemarkung Schullwitz U: Eigentümer Flurstück 407 und 410/5 Gemarkung Schullwitz	Infolge der Überführung Rossendorfer Straße über die S177 sowie die Teilung der Grundstücke durch den Neubau S177 Neubau entfallen die bisherigen Zufahrtsmöglichkeiten zu den Ackerflächen. Es ist eine neue Zufahrt zu den Ackerflächen herzustellen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt Eigentümer Flurstück 407 und 410/5 gemäß § 18 (4) SächsStrG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
5	0+240 C (U05 Bl.1)	Feldzufahrt	a) Feldzufahrt b) E: Eigentümer Flurstück 408 Gemarkung Schullwitz U: Eigentümer Flurstück 408 Gemarkung Schullwitz	Infolge der Überführung Rossendorfer Straße über die S177 sowie die Teilung der Grundstücke durch den Neubau S177 Neubau entfallen die bisherigen Zufahrtmöglichkeiten zu den Ackerflächen. Es ist eine neue Zufahrt zu den Ackerflächen herzustellen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt Eigentümer Flurstück 408 gemäß § 18 (4) SächsStrG.	
6	0-006 – 0+290 C (U05 Bl.1)	Rossendorfer Straße	Rossendorfer Straße a) Stadt Dresden b) E: Stadt Dresden U: Stadt Dresden	Die S177 kreuzt und unterbricht die Rossendorfer Straße. Zur Wiederherstellung der Verbindung wird die Rossendorfer Straße überführt. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen § 30 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung der Fahrbahn obliegt der Stadt Dresden gemäß § 31 (1) i.V. § 48 (1) SächsStrG.	
7	0+000 C (U05 Bl.1)	Feldzufahrt	Feldzufahrt a) Feldzufahrt b) E: Eigentümer Flurstück 372 und 376 Gemarkung Schullwitz U: Eigentümer Flurstück 372 und 376 Gemarkung Schullwitz	Infolge der Überführung Rossendorfer Weg über die S177 sowie die Teilung der Grundstücke durch den Neubau S177 Neubau entfallen die bisherigen Zufahrtmöglichkeiten zu den Ackerflächen. Es ist eine neue Zufahrt zu den Ackerflächen herzustellen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt Eigentümer Flurstück 372 und 376 gemäß § 18 (4) SächsStrG	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großserkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
8	0+000 C (U05 Bl.1)	Feldzufahrt	Feldzufahrt a) E: b) E: Eigentümer Flurstück 374 und 375 Gemarkung Schullwitz U: Eigentümer Flurstück 374 und 375 Gemarkung Schullwitz	Infolge der Überführung Rossendorfer Weg über die S177 sowie die Teilung der Grundstücke durch den Neubau S177 Neubau entfallen die bisherigen Zufahrtsmöglichkeiten zu den Ackerflächen. Es ist eine neue Zufahrt zu den Ackerflächen herzustellen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung der Zufahrt obliegt Eigentümer Flurstück 374 und 375 gemäß § 18 (4) SächsStrG	
9	0+250 – 1+700 A (U05 Bl.1 – Bl. 4)	Regenwassersammelleitung mit Muldenablaufschächten	Regenwasserleitung a) E: b) E: Freistaat Sachsen U: Stadt Dresden 0+250 – 1+490 LK Bautzen 1+490 – 1+700	Mit dem Neubau der S 177 ist das auf der Straße anfallende und nicht in die Seitenbereiche ableitbare Oberflächenwasser zu sammeln und abzuleiten. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung des Regenwasserkanals obliegt der Stadt Dresden und dem Landkreis Bautzen gemäß § 48 (1) SächsStrG.	
10	0+210 – 0+400 A (U05 Bl.1)	Sickerleitung mit Kontrollschächten und Böschungsausleitung	Sickerleitung a) E: b) E: Freistaat Sachsen U: Stadt Dresden	Mit dem Neubau der S 177 ist das im Einschnitt anfallende Sickerwasser zu sammeln und abzuleiten. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung der Sickerleitung obliegt der Stadt Dresden gemäß § 48 (1) SächsStrG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage: 11
				Datum: 27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11	0+413 A 0+473 A 0+540 A (U05 Bl.1 – Bl. 2)	Querdurchlässe DN500	Querdurchlässe a) - b) E: Freistaat Sachsen U: Stadt Dresden	Neubau von Querdurchlässen DN500 durch die S 177 neu zur Entwässerung von straßenbegleitenden Mulden Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dresden gemäß § 48 (1) SächsStrG.
12	0+565 – 0+990 A (U05 Bl.2)	Regenwassersammelleitung mit Muldenablaufschächten	Regenwasserleitung a) b) E: Freistaat Sachsen U: Stadt Dresden	Mit dem Neubau der S 177 ist das auf der Straße anfallende und nicht in die Seitenbereiche ableitbare Oberflächenwasser zu sammeln und abzuleiten. Die Einleitung erfolgt in den verrohrten Weißig-Schullwitzer Bach Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung des Regenwasserkanals obliegt der Stadt Dresden gemäß § 48 (1) SächsStrG.
13	0+839 A (U05 Bl.2)	Waldweg	Waldweg a) Eigentümer Flurstück 346/2 Gemarkung Schullwitz b) E/U: Eigentümer Flurstück 346/2 Gemarkung Schullwitz	Die S177 kreuzt und unterbricht den bestehenden Waldweg. Zur Wiederherstellung der Verbindung wird der Waldweg unterführt. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung des Waldweges obliegt dem Eigentümer Flurstück 346/2 gemäß § 18 (4) SächsStrG

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großferkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
14	0+839 A (U05 Bl.2)	Brückenbauwerk im Zuge der S177 neu über den Waldweg neu	Bauwerk 1.1 a) - b) E: Freistaat Sachsen U: Stadt Dresden	Die S177 kreuzt und unterbricht den Waldweg. Zur Wiederherstellung der Verbindung wird ein Brückenbauwerk über den Waldweg errichtet und die S177 überführt. Lichte Weite = 7,00 m Lichte Höhe > 4,50 m Kreuzungswinkel = 100,00 gon Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 30 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung der Brücke obliegt der Stadt Dresden gemäß § 31 (1) i.V. § 48 (1) SächsStrG.	
15	0+680 – 910 A (U05 Bl.2)	Fledermausschutzzaun und Fledermausirritationsschutzwände	Fledermausschutzanlagen a) - b) E: Freistaat Sachsen U: Stadt Dresden	Die S177 kreuzt und unterbricht die Flugroten von Fledermäusen. Zum Schutz der Fledermäuse sind im Bereich der Flugroute Schutzeinrichtungen herzustellen Höhe = 4,00 m über Fahrbahn- bzw. Geländeoberkante Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dresden gemäß § 48 (1) SächsStrG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achs-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
16	0+905 – 1+815 A (U05 Bl.2-4)	Dränagesammelleitung	Dränagesammelleitung a) E: Eigentümer Flurstücke U: Eigentümer Flurstücke	Mit dem Neubau der S 177 werden vorhandenen Dränagesysteme zur Feldentwässerung gequert. Infolge Höhenlage und der Belastung aus dem Straßenkörper können die Dränagen im Bereich der Straße nicht mehr erhalten bleiben. Die durchtrennten Dränagen sind am Rand des Straßenkörpers neu zu fassen und das anfallende Wasser gesammelt abzuleiten. Die Ableitung erfolgt in die jeweiligen Vorfluter. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt den Eigentümern der Flurstücke	
16a	0+962 A (U05 Bl.2)	Quer- und Kleintierdurchlass DN1500	Quer- und Kleintierdurchlass a) - b) E: Freistaat Sachsen U: Stadt Dresden	Mit dem Neubau der S177 werden Wanderungsstrecken von Kleintieren unterbrochen. Der Neubau des Durchlasses DN1500 durch die S 177 neu ist als Querung für Kleintiere ausgelegt und dient zur Entwässerung von straßenbegleitenden Mulden Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dresden gemäß § 48 (1) SächsStrG.	
17	0+975 A (U05 Bl.2)	Bachverrohrung Weißig-Schullwitz Bach	Bachverrohrung a) Stadt Dresden b) E: Freistaat Sachsen U: Stadt Dresden	Mit dem Neubau der S177 wird der bestehende verrohrte Weißig-Schullwitz Bach mit einem Dammbauwerk gequert. Die bestehende Verrohrung ist für die neue Belastung nicht ausgelegt. Die Verrohrung ist entsprechend der höheren Belastung neu herzustellen Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 32 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dresden gemäß § 33 (1) i.V. § 48 (1) SächsStrG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achs-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
18	0+460 B (U05 Bl.3)	Einmündung Rampe Ost S177 in die B6	Einmündung Rampe Ost S177 in die B6 a) B 6 Bundesrepublik Deutschland b) E: B 6 Bundesrepublik Deutschland Rampen S177 – Freistaat Sachsen U: Stadt Dresden	Die Fahrtrichtung Pirna – Radeberg der S177 wird teilplangleich an die B6 mittels Rampen angebunden. An der B6 ist eine neue Einmündung mit separaten Abbiegespuren herzustellen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 12 (1) FStGr und § 30 (1) SächsStGr Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dresden gemäß § 50 a SächsStGr.	
19	0+055 – 0+635 B (U05 Bl.3)	Bundesstraße B6 einschließlich Randanlagen	B6 a) Bundesrepublik Deutschland b) E: Bundesrepublik Deutschland U: Stadt Dresden	Die S177 kreuzt und unterbricht die Bundesstraße B6. Zur Wiederherstellung der Verbindung wird die B6 überführt. Die B6 ist einschließlich bestehender Randanlagen (Radweg und Trennstreifen) neu herzustellen Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 12 (1) FStGr und § 30 (1) SächsStGr Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dresden gemäß § 50 a SächsStGr.	
20	0+595 – 0+615 B (U05 Bl.3)	Amphibienleiteinrichtung	Amphibienleiteinrichtung a) Bundesrepublik Deutschland b) E: Bundesrepublik Deutschland U: Stadt Dresden	Mit der Verlegung der Feld- und Grundstückszufahrt (siehe Nr. 21) ist die bestehende Amphibienleiteinrichtung den neuen baulichen Verhältnissen anzupassen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 12 (1) FStGr und § 30 (1) SächsStGr Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dresden gemäß § 50 a SächsStGr.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
21	0+600 B (U05 Bl.3)	Neubau Feld- und Grundstückszufahrt	Feld- und Grundstückszufahrt a) - b) E: Eigentümer Flurstücke 725/1, 724, 1039 Gemarkung Weißig U: Eigentümer Flurstücke 725/1, 724, 1039, 744, 748, 742, 741, 740, 737 Gemarkung Weißig	Mit dem Neubau der Einmündung (Nr. 18) und der Anhebung der B6 (Nr. 19) infolge Überführung über die S177 wird alte Feld- und Grundstückszufahrt beseitigt (Nr. 22). Zur Erschließung der Grundstücke und der Äcker ist eine neue Zufahrt herzustellen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt den Eigentümern Flurstücke 725/1, 724, 1039, 745, 744, 748, 742, 741, 740, 737 gemäß § 18 (4) SächsStrG	
22	0+490 B (U05 Bl.3)	Rückbau Feld- und Grundstückszufahrt	Feld- und Grundstückszufahrt a) Eigentümer Flurstück 713 und 724 Gemarkung Weißig b) entfällt	Mit dem Neubau der Einmündung (Nr. 18) und der Anhebung der B6 (Nr. 19) infolge Überführung über die S177 muss die bestehende Feld- und Grundstückszufahrt außer Betrieb genommen und an neuer Stelle neu hergestellt werden (Nr. 21). Die Rückbaufläche wird als Ackerland rekultiviert. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG	
23	0+510 – 0+580 B (U05 Bl.3)	Amphibienleiteinrichtung	Amphibienleiteinrichtung a) Bundesrepublik Deutschland b) E: Bundesrepublik Deutschland U: Stadt Dresden	Mit dem Neubau der Einmündung (Nr. 18) und der Anhebung der B6 (Nr. 19) infolge Überführung über die S177 ist die bestehende Amphibienleiteinrichtung den neuen baulichen Verhältnissen anzupassen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 12 (1) FStrG und § 30 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dresden gemäß § 50 a SächsStrG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großserkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
24	0+460 B (U05 Bl.3)	Lichtzeichenanlage Einmündung Rampe Ost	Lichtzeichenanlage a) - b) E: B 6 Bundesrepublik Deutschland U: Stadt Dresden	Mit dem Neubau der Einmündung Rampe Ost S177 in die B6 ist zur Verkehrssicheren und leistungsfähigen Abwicklung der Verkehrsströme eine Lichtzeichenanlage zu errichten. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 12 (1) FStrG und § 30 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dresden gemäß § 50 a SächsStrG.	
25	1+377 A (U05 Bl.3)	Brückenbauwerk im Zuge der B6 über die S177 neu	Bauwerk 2 a) - b) E: Bundesrepublik Deutschland U: Stadt Dresden	Die S177 kreuzt und unterbricht die B6. Zur Wiederherstellung der Verbindung wird ein Brückenbauwerk zur Überführung der B6 erforderlich. Lichte Weite = 26,38 m Lichte Höhe > 4,70 m Kreuzungswinkel = 78,40 gon Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 12 (1) FStrG und § 30 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dresden gemäß § 50 a SächsStrG.	
26	0+335 B (U05 Bl.3)	Querdurchlass DN500	Querdurchlass a) - b) E: Bundesrepublik Deutschland U: Stadt Dresden	Mit dem Neubau der S177 wird anfallendes Oberflächenwasser gesammelt und über Mulden/Gräben abgeleitet. Die B6 unterbricht den Freigefälleabfluss der geplanten Oberflächenentwässerung. Es ist durch die B6 ein neuer Querdurchlass zu errichten. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dresden gemäß § 50 a SächsStrG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
27	0+244 B (U05 Bl.3)	Lichtzeichenanlage Einmündung Rampe West	Lichtzeichenanlage a) - b) E: B 6 Bundesrepublik Deutschland U: Stadt Dresden	Mit dem Neubau der Einmündung Rampe West S177 in die B6 ist zur verkehrssicheren und leistungsfähigen Abwicklung der Verkehrsströme eine Lichtzeichenanlage zu errichten. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 12 (1) FStrG und § 30 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dresden gemäß § 50 a SächsStrG.	
29	0+600 B (U05 Bl.3)	Anpassung Zuwegung	Zuwegung a) Eigentümer Flurstück 701/a b) E: Eigentümer Flurstück 701/a Gemarkung Weißig U: Eigentümer Flurstück 701/a Gemarkung Weißig	Mit der Anhebung der B6 (Nr. 19) infolge Überführung über die S177 wird die Zuwegung zum Grundstück unterbrochen. Zur Erschließung des Grundstücks ist die Zuwegung an die neue Höhe der B6 anzupassen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt Eigentümer Flurstück 701/a gemäß § 18 (4) SächsStrG	
30	0+315 B (U05 Bl.3)	Erneuerung und Verlegung Querdurchlass DN500	Querdurchlass a) Bundesrepublik Deutschland b) E: Bundesrepublik Deutschland U: Stadt Dresden	Mit dem Neubau der B6 aufgrund der Überführung über die S177 und der neuen Einmündung ist die bestehende Oberflächenentwässerung der B6 neu zu regeln. Der vorhandene Querdurchlass wird neu verlegt und an die Entwässerungssysteme der S177 angeschlossen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 30 SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dresden gemäß § 50 a SächsStrG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achs-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
31	0+142 B (U05 Bl.3)	Neubau Zufahrt Wirtschaftsweg	Zufahrt a) Eigentümer Flurstück 690/1; 691/1 und 700/3 Gemarkung Weißig b) E: Eigentümer Flurstück 690/1; 691/1 und 700/3 Gemarkung Weißig U: Eigentümer Flurstück 690/1; 691/1 und 700/3 Gemarkung Weißig	Mit der Anhebung der B6 (Nr. 19) infolge Überführung über die S177 wird die Zufahrt unterbrochen. Zur Erschließung ist die Zufahrt an die neue Höhe der B6 anzupassen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt Eigentümer Flurstück 690/1; 691/1 und 700/3 gemäß § 18 (4) SächsStrG	
32	0+120 B (U05 Bl.3)	Neubau Feldzufahrt	Feldzufahrt a) Eigentümer Flurstück 679/1 Gemarkung Weißig b) E: Eigentümer Flurstück 679/1 Gemarkung Weißig U: Eigentümer Flurstück 679/1 Gemarkung Weißig	Mit der Anhebung der B6 (Nr. 19) infolge Überführung über die S177 wird die Zufahrt unterbrochen. Zur Erschließung ist die Zufahrt an die neue Höhe der B6 anzupassen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt Eigentümer Flurstück 679/1 gemäß § 18 (4) SächsStrG	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
33	0+097 B (U05 Bl.3)	Neubau Feldzufahrt	Feldzufahrt a) Eigentümer Flurstück 687/1 Gemarkung Weißig b) E: Eigentümer Flurstück 687/1 Gemarkung Weißig U: Eigentümer Flurstück 687/1 Gemarkung Weißig	Mit der Anhebung der B6 (Nr. 19) infolge Überführung über die S177 wird die Zufahrt unterbrochen. Zur Erschließung ist die Zufahrt an die neue Höhe der B6 anzupassen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt Eigentümer Flurstück 687/1 gemäß § 18 (4) SächsStrG	
34	0+315 B (U05 Bl.3)	Neubau Entwässerungsgraben	Entwässerungsgraben a) - b) E: Freistaat Sachsen U: Stadt Dresden	Mit dem Neubau der B6 aufgrund der Überführung über die S177 und der neuen westlichen Rampen Einmündung ist die geplante Oberflächenentwässerung der B6 weiterzuführen. An den neuen Querdurchlass B6 (Nr. 26) schließt sich ein neuer Entwässerungsgraben an. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 12 (1) FStrG und § 30 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dresden gemäß § 31 (1) i.V. § 48 (1) SächsStrG.	
35	0+315 B (U05 Bl.3)	Neubau Querdurchlass DN500	Querdurchlass a) - b) E: Freistaat Sachsen U: Stadt Dresden	Zur Fortführung der Oberflächenentwässerung des Grabens (Nr. 34) ist in die westliche Ausfahrtrampe ein Querdurchlass einzubauen und an die geplante Mulde anzuschließen Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 30 SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dresden gemäß § 31 (1) i.V. § 48 (1) SächsStrG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
36	1+160 – 1+490 A (U05 Bl.3 – Bl. 4)	Regenwassersammelleitung mit Muldenablaufschächten	Regenwasserleitung a) b) E: Freistaat Sachsen U: Stadt Dresden	Mit dem Neubau der S 177 ist das auf der Straße anfallende und nicht in die Seitenbereiche ableitbare Oberflächenwasser zu sammeln und abzuleiten. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 30 SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dresden gemäß §§ 31 (1) i.V. § 48 (1) SächsStrG.	
37	0+244 B (U05 Bl.3)	Einmündung Rampe West S177 in die B6	Einmündung Rampe West S177 in die B6 a) B 6 Bundesrepublik Deutschland b) E: B 6 Bundesrepublik Deutschland Rampen S177 – Freistaat Sachsen U: Stadt Dresden	Die Fahrtrichtung Pirna – Radeberg der S177 wird teilplangleich an die B6 mittels Rampen angebunden. An der B6 ist eine neue Einmündung mit separaten Abbiegespuren herzustellen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 12 (1) FStrG und § 30 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dresden gemäß § 50 a SächsStrG.	
38	1+410 – 1+805 A (U05 Bl.3-4)	Dränagesammelleitung	Dränagesammelleitung a) b) E: Eigentümer Flurstücke U: Eigentümer Flurstücke	Mit dem Neubau der S177 werden vorhandenen Dränagesysteme zur Feldentwässerung gequert. Infolge Höhenlage und der Belastung aus dem Straßenkörper können die Dränagen im Bereich der Straße nicht mehr erhalten bleiben. Die durchtrennten Dränagen sind am Rand des Straßenkörpers neu zu fassen und das anfallende Wasser gesammelt abzuleiten. Die Ableitung erfolgt in die jeweiligen Vorfluter. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung des Dränagesammelleitung obliegt den Eigentümern betroffenen Flurstücke	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großserkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achs-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
39	1+507 – 1+587 A (U05 Bl.3)	Regenwassersammelleitung mit Muldenablaufschächten	Regenwasserleitung a) b) E: U: Freistaat Sachsen Stadt Dresden	Mit dem Neubau der S177 ist das auf der Straße anfallende und nicht in die Seitenbereiche ableitbare Oberflächenwasser zu sammeln und abzuleiten. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 30 SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Dresden gemäß § 31 (1) i.V. § 48 (1) SächsStrG.	
40	1+730 A (U05 Bl.3 Bl. 4)	Regenrückhaltebecken als Trockenbecken mit Regenklärbecken	RRB 1 a) - b) E: U: Freistaat Sachsen LK Bautzen	Infolge des gesammelten Oberflächenwasserabflusses in Mulden/Gräben und Leitungen ist das abfließende Wasser vor der Einleitung in den Vorfluter zu reinigen und ein Teil zurückzuhalten, um eine Überlastung des Vorfluters ausschließen. Volumen Regenklärbecken = 390 m ³ Stauraum Regenrückhaltebecken = 1.238 m ³ Geplanter Stauraum = 1.293 m ³ Drosselabfluss = 10,0 l/s Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Bautzen gemäß § 48 (1) SächsStrG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Datum:	27.05.2019
				Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
41	1+815 A (U05 Bl.4)	Brückenbauwerk im Zuge der S177 neu über die Prießnitz	Bauwerk 3 a) - b) E: Freistaat Sachsen U: LK Bautzen	Die S177 kreuzt die Prießnitz und unterbricht Wanderungsrouten von Wildtieren. Zur Beibehaltung der Gewässerdurchgängigkeit und der Herstellung einer Wildquerungsmöglichkeit wird ein Brückenbauwerk zur Überführung der S177 erforderlich. Lichte Weite = 25,00 m Lichte Höhe > 3,29 m Kreuzungswinkel = 89,61 gon Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 32 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung der Brücke obliegt dem Landkreis Bautzen gemäß § 33 (1) i.V. § 48 (1) SächsStrG.	
42	1+785 – 2+040 A (U05 Bl.4)	Fledermausschutzzaun und Fledermausirritationsschutzwände	Fledermausschutzanlagen a) - b) E: Freistaat Sachsen U: LK Bautzen	Die S177 kreuzt und unterbricht die Flugrouten von Fledermäusen. Zum Schutz der Fledermäuse sind im Bereich der Flugroute Schutzeinrichtungen herzustellen Höhe = 4,00 m über Fahrbahn- bzw. Geländeoberkante Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Bautzen gemäß § 48 (1) SächsStrG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großserkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
43	1+800 – 2+000 A (U05 Bl.4)	Neubau Wirtschaftsweg	<p>Wirtschaftsweg</p> <p>a) Eigentümer Flurstück 530; 531; 541; 545 Gemarkung Großserkmannsdorf</p> <p>b) E: Eigentümer Flurstück 530; 531; 541; 545 Gemarkung Großserkmannsdorf</p> <p>U: Eigentümer Flurstück 530; 531; 541; 545 Gemarkung Großserkmannsdorf</p>	<p>Mit dem Bau der S177 wird ein Teil des bestehenden Wirtschaftsweges überbaut. Zur Gewährleistung der Flächenerschließung ist der Wirtschaftsweg neu herzustellen.</p> <p>Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG</p> <p>Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt Eigentümer Flurstück 530; 531; 541 und 545 gemäß § 18 (4) SächsStrG</p>	
44	1+950 A (U05 Bl.4)	Regenrückhaltebecken als Trockenbecken mit Regenklärbecken	<p>RRB 2</p> <p>a) -</p> <p>b) E: Freistaat Sachsen</p> <p>U: LK Bautzen</p>	<p>Infolge des gesammelten Oberflächenwasserabflusses in Mulden/Gräben und Leitungen ist das abfließende Wasser vor der Einleitung in den Vorfluter zu Reinigen und ein Teil zurückzuhalten, um eine Überlastung des Vorfluters ausschließen.</p> <p>Volumen Regenklärbecken = 100 m³ Stauraum Regenrückhaltebecken = 285 m³ Geplanter Stauraum = 295 m³ Drosselabfluss = 10,0 l/s</p> <p>Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG</p> <p>Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Bautzen gemäß § 48 (1) SächsStrG.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
45	1+960 – 2+355 A (U05 Bl.4)	Regenwassersammelleitung mit Muldenablaufschächten	Regenwasserleitung a) b) E: Freistaat Sachsen U: Landkreis Bautzen	Mit dem Neubau der S 177 ist das auf der Straße anfallende und nicht in die Seitenbereiche ableitbare Oberflächenwasser zu sammeln und abzuleiten. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Bautzen gemäß § 48 (1) SächsStrG.	
46	2+232 – 2+397 A (U05 Bl.4)	Muldenablaufschächte mit Anschlussleitungen	Muldenablaufschächte a) b) E: Freistaat Sachsen U: Landkreis Bautzen	Mit dem Neubau der S 177 ist das auf der Straße anfallende und nicht in die Seitenbereiche ableitbare Oberflächenwasser zu sammeln und abzuleiten. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 44 (1) i.V. mit § 9 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Bautzen gemäß § 48 (1) SächsStrG.	
47	2+380 A (U05 Bl.4)	Rückbau Wirtschaftsweg	Rückbau Wirtschaftsweg a) Eigentümer Flurstück 533 Gemarkung Großerkmannsdorf b) -	Die S177 neu kreuzt und unterbricht den bestehenden Wirtschaftsweg. Infolge der Lage der S177 ist eine Über- bzw. Unterführung des Wirtschaftsweges an gleicher Stelle nicht möglich. Der Wirtschaftsweg ist zu verlegen (Nr. 48) und die nicht benötigten Flächen werden zurückgebaut. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großserkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achs-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
48	2+380 – 2+620 A (U05 Bl.4 – Bl. 5)	Neubau Wirtschaftsweg	Wirtschaftsweg a) - b) E: Eigentümer Flurstück 529; 530; 533; 534; 541 Gemarkung Großserkmannsdorf U: Eigentümer Flurstück 529; 530; 533; 534; 541 Gemarkung Großserkmannsdorf	Mit dem Bau der S177 wird der bestehende Wirtschaftsweg unterbrochen (Nr. 47). Zur Gewährleistung der Flächenerschließung ist die Wirtschaftswegverbindung wieder herzustellen. Der Wirtschaftsweg wird verlegt und unterquert bei 2+620 die S177. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt Eigentümer Flurstück 529, 530, 533, 534 und 541 gemäß § 18 (4) SächsStrG	
49	2+616 A (U05 Bl.5)	Brückenbauwerk im Zuge der S177 neu	Bauwerk 3a a) - b) E: Freistaat Sachsen U: LK Bautzen	Die S177 kreuzt und unterbricht den Wirtschaftsweg bei 2+380 und unterbricht Wanderungsrouten von Wildtieren. Zur Gewährleistung der Flächenerschließung und der Sicherung von Wildquerungsmöglichkeiten wird ein Brückenbauwerk zur Überführung der S177 erforderlich. Lichte Weite = 20,00 m Lichte Höhe > 4,50 m Kreuzungswinkel = 100,00 gon Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 30 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung der Brücke obliegt dem Landkreis Bautzen gemäß § 31 (1) i.V. § 48 (1) SächsStrG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
50	3+270 A (U05 Bl.6)	Rückbau Anbindung kommunale Straße an S177	Rückbau Anbindung a) Stadt Radeberg b) -	Mit dem Neubau der S 177 wird die bestehende plangleiche Einmündung der kommunalen Straße zurückgebaut. Die durchgehende Erschließung zwischen Kleinerkmannsdorf und Rossendorf wird für langsamfahrenden bzw. landwirtschaftlichen Verkehr über den anzulegenden Wirtschaftsweg auf der S 177 alt (Nr. 77) und dem neuherzustellenden Wirtschaftsweg (Nr. 79) bis zur Anschlussstelle Großerkmannsdorf gewährleistet.	Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG
51	0+106 – 0+140 D (U05 Bl.7)	Rückbau Fahrbahn	Rückbau Fahrbahn a) Freistaat Sachsen b) E/U: Stadt Radeberg	Mit der Verlegung S177 erfolgt die Abstufung des nördlichen Abschnittes S177 alt zur Gemeindestraße bzw. zum Wirtschaftsweg. Zur Erschließung des bebauten Flurstückes 608a Gemarkung Großerkmannsdorf ist eine Straßenbreite von 4,50 m als Anliegerstraße ausreichend. Die Fahrbahn wird entsprechend zurückgebaut.	Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Radeberg gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 SächsStrG Umstufung zur Gemeindestraße gemäß § 7 SächsStrG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achs-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
52	0+140 – 0+960 D (U05 Bl.7, Bl. 5)	Rückbau S177 alt zum Wirtschaftsweg	Wirtschaftsweg a) Freistaat Sachsen b) E/U: Stadt Radeberg	Mit der Verlegung S177 erfolgt die Abstufung des nördlichen Abschnittes S177 alt zur Gemeindestraße bzw. zum Wirtschaftsweg. Mit Ende der Bebauung erfolgt der Rückbau der S177alt zu einem Wirtschaftsweg mit ungebundener Deckschicht und eine Breite von 4,50 m. Die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie die Verbindung nach Kleinerkmannsdorf gewährleistet. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Straße der Stadt Radeberg Teileinziehung zum Wirtschaftsweg gemäß § 8 SächsStrG	
53	0+700 D (U05 Bl.7)	Anpassung Feldzufahrt	Feldzufahrt a) Eigentümer Flurstück 571 Gemarkung Rossendorf b) E/U: Eigentümer Flurstück 571 Gemarkung Rossendorf	Mit dem Rückbau der S177 alt zu einem Wirtschaftsweg ist die Feldzufahrt an die neue Fahrbahn anzupassen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 22 (4) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt Eigentümer Flurstück 571 gemäß § 18 (4) SächsStrG.	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achs- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
54	0+960 – 1+654 D (U05 Bl.5-6)	Neubau Wirtschaftsweg	Wirtschaftsweg a) - b) E/U: Stadt Radeberg	Mit der Verlegung S177 wird die bestehende Verbindung zwischen Rossendorf und Kleinerkmannsdorf unterbrochen. Um die Verbindung wiederherzustellen, ist östlich der S177 neu ein neuer Wirtschaftsweg bis zur Anschlussstelle Großerkmannsdorf herzustellen. Der Wirtschaftsweg erhält eine ungebundene Deckschicht und eine Breite von 4,50 m. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 30 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Radeberg gemäß § 31 (1) i.V. § 48 (1) SächsStrG	
55	0+000 (U05 Bl. 8)	Neubau Wendeanlage	Wendeanlage a) - b) E/U: Stadt Radeberg	Mit der Verlegung S177 sind Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich. Als eine Ausgleichsmaßnahme ist die Verbesserung der Amphibienwanderungsmöglichkeiten im Ortsteil Liegau-Augustusbad der Stadt Radeberg vorgesehen. Dazu wird die Straße „An den Folgen“ für den Durchgangsverkehr gesperrt und zur Sicherung der Ver- und Entsorgung eine Wendeanlage hergestellt. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt der Stadt Radeberg gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 9 Abs. 1 SächsStrG	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschrittunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Datum:	27.05.2019
	2	3	4	Vorgesehene Regelung	
56	0+000 (U05 Bl. 8)	Teilrückbau Straße und Anlage Gehweg	Teilrückbau Straße a) Stadt Radeberg b) E/U: Stadt Radeberg	<p>Mit der geplanten Sperrung der Straße „An den Folgen“ in Liegauer Augustusbad für den Durchgangsverkehr ist der Rückbau des nicht mehr benötigten Straßenabschnittes vorgesehen. Um die Durchgängigkeit für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten, wird ein Teil zu einem 1,50 m breiten Gehweg umgebaut. Die restlichen Flächen werden begrünt.</p> <p>Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen § 15 Abs. 2 BNatSchG</p> <p>Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung des Gehweges obliegt der Stadt Radeberg gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 SächsStrG</p> <p>Teileinziehung zum Gehweg gemäß § 8 SächsStrG</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
100 – 200 Ver- und Entsorgungsleitungen					
100	0-006 – 0+280 C (U16.1 Bl. 1)	TW-Leitung Umverlegung	TW-Leitung DN300 a) DREWAG Stadtwerke b) E/U: DREWAG Stadtwerke	Mit dem Neubau der S177 und den Umbau der Rossendorfer Straße liegt die Trinkwasserleitung im Einschnitt bzw. im Bauwerksbereich. Die Trinkwasserleitung liegt außerhalb der Anbaubeschränkungszone von Staatsstraßen und unterliegt nicht einem Rahmenvertrag zwischen dem Bau- lastträger Staatsstraße (Freistaat Sachsen) und dem Versorgungsunterneh- men. Die Leitung wird außerhalb der Trasse Rossendorfer Straße verlegt. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 30 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen	
101	0-006 – 0+280 C (U16.1 Bl. 1)	TW-Leitung Rückbau	TW-Leitung Rückbau a) DREWAG Stadtwerke b)	Mit dem Neubau der S177 und den Umbau der Rossendorfer Straße liegt die Trinkwasserleitung im Einschnitt bzw. im Bauwerksbereich. Nach Verlegung der neuen Leitung ist die alte Leitung zurückzubauen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 30 (1) SächsStrG	
102	1+232 A (U16.1 Bl. 3)	Elt-Freileitung Umverlegung	Elt-Freileitung a) DREWAG Stadtwerke b) E/U: DREWAG Stadtwerke	Die S177 neu kreuzt und unterbricht die bestehende Elt-Freileitung. Die Leitung liegt außerhalb der Anbaubeschränkungszone von Staatsstraßen und unterliegt nicht einem Rahmenvertrag zwischen dem Bau lastträger Staatsstraße (Freistaat Sachsen) und dem Versorgungsunternehmen. Die Leitung ist als Erdkabel unter die neue Trasse zu verlegen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 30 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
103	1+232 A (U16.1 Bl. 3)	Fernmelde-Freileitung Umverlegung	Fernmelde-Freileitung a) Deutsche Telekom AG b) E/U: Deutsche Telekom AG	Die S177 neu kreuzt und unterbricht die bestehende Fernmelde-Freileitung. Die Leitung ist als Erdkabel unter die neue Trasse zu verlegen. Kostentragung Bau: Deutsche Telekom AG, Kostentragung gemäß TKG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen	
104	0+490 – 0+615 B (U16.1 Bl. 3)	Fernmeldeleitung erdverlegt Umverlegung	Fernmeldeleitung a) Deutsche Telekom AG b) E/U: Deutsche Telekom AG	Die B6 ist infolge der Querung S177 und der neu herzustellenden Anbindungen umzubauen. Der vorhandene Geh-Radweg wird verdrängt. Die Fernmeldeleitung ist an die neue Lage anzupassen. Kostentragung Bau: Deutsche Telekom AG, Kostentragung gemäß TKG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen	
105	0+000 – 0+615 B (U16.1 Bl. 3)	Fernmeldeleitung erdverlegt Leitungssicherung	Fernmeldeleitung a) Deutsche Telekom AG b) E/U: Deutsche Telekom AG	Mit dem Umbau der B6 ist nördlich eine bauzeitliche Umfahrung einzurichten. Die Umfahrung überdeckt die Fernmeldetrasse. Es sind Sicherungsmaßnahmen an zum Schutz der Fernmeldetrasse vorzunehmen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen	
106	1+411 A (U16.1 Bl. 3)	Fernmeldeleitung erdverlegt Umverlegung	Fernmeldeleitung a) Deutsche Telekom AG b) E/U: Deutsche Telekom AG	Die S177 neu kreuzt und unterbricht die bestehende Fernmeldeleitung. Die Leitung ist tiefer zu legen Kostentragung Bau: Deutsche Telekom AG, Kostentragung gemäß TKG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
107	1+870 – 3+020 A (U16.1 Bl. 4-5)	Umverlegung Wasserversorgungsleitung und Signalkabel	Wasserversorgung a) Landwirtschaftliches Unternehmen „An der Dresdner Heide“ b) E/U: Landwirtschaftliches Unternehmen „An der Dresdner Heide“	Die S177 überbaut die bestehende Wasserversorgungsleitung einschließlich des Steuerkabels. Die Leitung liegt außerhalb der Anbaubeschränkungszone von Staatsstraßen und unterliegt nicht einem Rahmenvertrag zwischen dem Baulastträger Staatsstraße (Freistaat Sachsen) und dem Landwirtschaftsunternehmen. Die Leitung wird außerhalb der neuen Trasse verlegt. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 44 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Landwirtschaftliches Unternehmen „An der Dresdner Heide“	
108	1+870 – 3+020 A (U16.1 Bl. 4-5)	Rückbau Wasserversorgungsleitung und Signalkabel	Rückbau Wasserversorgung a) Landwirtschaftliches Unternehmen „An der Dresdner Heide“	Die S177 überbaut die bestehende Wasserversorgungsleitung einschließlich des Steuerkabels. Nach Verlegung der neuen Leitung ist die alte Leitung im Zuge der Baumaßnahme zurückzubauen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen	
109	2+200 – 3+100 A (U16.1 Bl. 4-5)	Rückbau Beregnungsleitung	Rückbau Beregnungsleitung a) Landwirtschaftliches Unternehmen „An der Dresdner Heide“	Die S177 überbaut die bestehende und außer Betrieb genommene Beregnungsleitung. Die alte Leitung ist im Zuge der Baumaßnahme zurückzubauen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
110	2+950 – 3+150 B (U16.1 Bl. 5)	110kV-Bahnstromfreileitung Leitungssicherung	Bahnstromfreileitung a) DB Netz AG b) E/U: DB Netz AG	Die S177 neu kreuzt die bestehende 110kV-Bahnstromfreileitung. Im Zuge der Baumaßnahme sind Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Leitung durchzuführen. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen	
111	3+000 – 3+060 A (U16.1 Bl. 5)	Elt-Leitung erdverlegt Umverlegung	Elt-Leitung a) ENSO b) E/U: ENSO	Die S177 neu kreuzt und überbaut längs die bestehende EIt-Leitung. Die Leitung liegt außerhalb der Anbaubeschränkungzone von Staatsstraßen und unterliegt nicht einem Rahmenvertrag zwischen dem Bauassträger Staatsstraße (Freistaat Sachsen) und dem Versorgungsunternehmen. Die Leitung wird quer und parallel zur Trasse umverlegt. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen	
112	2+980 – 3+090 A (U16.1 Bl. 5)	Umverlegung Dränagesammelleitung	Dränagesammelleitung a) Landwirtschaftliches Unternehmen „An der Dresdner Heide“ b) E/U: Landwirtschaftliches Unternehmen „An der Dresdner Heide“	Die S177 neu kreuzt und überbaut längs die bestehende Dränagesammelleitung. Die Leitung liegt außerhalb der Anbaubeschränkungzone von Staatsstraßen und unterliegt nicht einem Rahmenvertrag zwischen dem Bauassträger Staatsstraße (Freistaat Sachsen) und dem Unternehmen. Die Leitung wird parallel zur Trasse umverlegt. Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Landwirtschaftliches Unternehmen „An der Dresdner Heide“	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achs- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Datum:	27.05.2019
1	2	3	4	5	
113	1+232 A (U16.1 Bl. 3)	TW-Leitung Neuverlegung	TW-Leitung a) b) E/U: DREWAG Stadtwerke	<p>Infolge der Einschnittlage S177 ist mit einer Störung der Grundwasserzufuhr zu den Hausbrunnen Bautzner Landstraße 360 zu rechnen. Die Auswirkungen auf die Brunnenwasserversorgung sind erheblich. Deshalb ist für das Grundstück ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung herzustellen.</p> <p>Kostentragung Bau: Freistaat Sachsen gemäß § 44 (1) SächsStrG Kostentragung Unterhaltung: Die Unterhaltung obliegt dem Versorgungsunternehmen</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großserkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
Landschaftspflegerische Maßnahmen					
200	0+022 – 0+120 0+220 – 0+350 0+465 – 0+528 0+628 – 0+680 0+930 – 0+980 1+246 – 1+267 1+289 – 1+330 1+438 – 1+512 1+512 – 1+546 1+533 – 1+552 1+900 – 1+964 2+585 – 2+663 (U 9.2 Bl. 1, 2, 3, 4 und 5)	A 5 - Anpflanzung von Einzelbäumen und Baumgruppen auf den Böschungen und Seitenflächen (86 Stk.)	a) - b) E/U: Straßenbauverwaltung/Landkreis Bautzen, Landeshauptstadt Dresden	Ausgleich für den Verlust von straßenbegleitenden Baumreihen und Einzelbäumen Ausgleich für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Wiederherstellung des Landschaftsbildes Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen gemäß § 48 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG Unterhaltung: Landkreis Bautzen und Landeshauptstadt Dresden gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG	
201	Rossendorfer Straße: 0+033 – 0+110 0+145 – 0+283 (U 9.2 Bl. 1)	A 4 - Anlage einer Obstbaumallee auf den Böschungsf lächen der Rossendorfer Straße (22 Stk.)	a) - b) E/U: Landeshauptstadt Dresden / Landeshauptstadt Dresden	Ausgleich für den Verlust von straßenbegleitenden Baumreihen und Einzelbäumen Ausgleich für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Einzelbäume bzw. Baumreihen Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen gemäß § 48 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG Unterhaltung: Landeshauptstadt Dresden gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
202	S 177: Ostseite: 0+200 – 0+217 0+250 – 0+260 Westseite: 0+223 – 0+235 0+263 – 0+273 Rossend. Weg: 0+003 – 0+013 0+228 – 0+237 Innenflächen der SO-Rampe und NW-Rampe 1+800 – 1+810 1+820 – 1+848 1+850 – 1+881 2+357 – 2+421 2+593 – 2+618 2+632 – 2+643 Wirtschaftsweg (S 177alt): 0+960 – 1+224 (U 9.2 Bl. 1, 3, 4, 5, 6, 13)	A 9 - Anlage von artenreichen Krautsäumen auf Rest- und Zwickelflächen	a) - b) E/U: Straßenbauverwaltung / Landeshauptstadt Dresden/Landkreis Bautzen	Ausgleich für den Verlust von Ruderaffluven Einbindung der Straße einschließlich ihrer Nebenanlagen in die Landschaft Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen gemäß § 48 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG Unterhaltung: Landkreis Bautzen und Landeshauptstadt Dresden gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
203	Wald zwischen Gutshof Rossendorf und Napoleonstein: Westseite: 0+730 – 0+903, Ostseite: 0+684 – 0+855 Wald nördlich Prießnitz: 1+840 – 1+858 und 1+992 – 2+006 (U 9.2 Bl. 2, 4)	A 3.1 - (kvM 9) Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Waldflächen in Form von Waldsäumen/ Gehölzfreie Gestaltung des Fahrbahnrandes zur Vermeidung von trassennahen Jagdflügen der Fledermäuse (Flächengröße: 2.500 m ²)	a) Eigentümer Flurstück 346/2 Gemarkung Schullwitz b) E: Eigentümer Flurstück 346/2 Gemarkung Schullwitz U: Straßenbauverwaltung	Kompensation für die baubedingte Inanspruchnahme von ausgleichspflichtigen Biotopen Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen	
204	links und rechts: 0+547 – 0+707 links: 0+912 – 0+280 (B6) rechts: 0+866 – B 6 Südostrampe 0+580 links und rechts 2+730 – Bauende (3+200) (U 9.2 Bl. 2, 3, 5, 7)	VB 6 - Anbringung von optischen Wildwarnreflektoren	a) - b) E/U: Straßenbauverwaltung/Landkreis Bautzen, Landeshauptstadt Dresden	Vermeidung von Verlusten durch betriebsbedingte Kollisionen mit dem fließenden Verkehr Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen gemäß § 48 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG Unterhaltung: Landkreis Bautzen und Landeshauptstadt Dresden gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG	
205	1+240 – 1+335 (U 9.2 Bl. 3)	A 6 - Anlage einer Strauchpflanzung zur visuellen Abschirmung der SO-Rampe gegenüber dem Wohngrundstück Bautzner Str. 360 (Flächengröße: 435 m ²)	a) - b) E/U: Straßenbauverwaltung /Straßenbauverwaltung	Ausgleich für die anlagebedingte Inanspruchnahme von Laub- und Nadelwäldern landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftsbildes, Erhalt des Landschaftscharakters Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
206	Bau-km 0+490 B 724, 597/1, 725/1 Gm. Weißig (U 9.2 Bl. 3)	A 2.2 - Rückbau der Zufahrt zum Wohngrundstück Bautzner Str. 360 und Rückführung in landwirtschaftliche Nutzung (Flächengröße: 250 m ²)	a) Eigentümer Flurstücke 713 und 724 Gemarkung Weißig b) E/U: wie bisher/Pächter	Wiederherstellung natürlicher Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate 250 m ² (Entsiegelung), Rückführung in landwirtschaftliche Nutzung: entsiegelte Fläche zzgl. Böschungen zu beiden Seiten der Zufahrt: 520 m ² Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Pächter Flurstücke	
207	Bau-km 1+382 und 1+792 bzw. 1+843 und 1+894 A (jeweils rechtsseitig) (U 9.2 Bl. 3, 4)	VB 7 (kvM 10.2) Anlage einer stationären Amphibienschutzanlage im Streckenabschnitt zwischen B 6 und dem Bauwerk 3 zum Schutz vor betriebsbedingten Individuenverlusten	a) - b) E/U: Straßenbauverwaltung / Landkreis Bautzen/Landeshauptstadt Dresden	Schutz und Sicherung der bestehenden Amphibienvorkommen: Erdkröte, Springfrosch, Grasfrosch Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen gemäß § 48 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG Unterhaltung: Landkreis Bautzen und Landeshauptstadt Dresden gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 SächsStrG	
208	Bau-km 1+625 – 1+797 A (U 9.2 Bl. 3, 4)	A 7 - Anlage einer Gehölzpflanzung auf der Ostseite des RRB 1 als Leitstruktur zum BW 3	a) - b) E/U: Straßenbauverwaltung / Straßenbauverwaltung	Ausgleich für die baubedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftsbildes, Erhalt des Landschaftscharakters Leit-/Lenkungsfunktion zum Brückenbauwerk (BW 3) für Reh-, Schwarzwild, Rotwild und Fledermäuse Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage: 11
				Datum: 27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
209	Bau-km 1+624 – 1+798 A (U 9.2 Bl. 3, 4)	A 11 - Dauerhafte extensive Nutzung eines Grünlandstreifens östlich des RRB 1 (an die Maßnahme A 7 anschließend)	a) - b) E/U: Straßenbauverwaltung /Straßenbauverwaltung	Erhaltung des artenreichen Grünlandes, welches die differenzierten Standortbedingungen widerspiegelt Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen
210	Bau-km 1+810 A 592, 593, 594, 595 596/1, 596/2 Gm. Großerkmannsdorf, 702/1, 703/1, Gm. Weißig (U 9.2 Bl. 3, 4, 11)	A 16 - Entwicklung eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens auf der Südseite der Prießnitz	a) Eigentümer Flurstücke 592, 593, 594, 595, 596/1, 596/2 - Gemarkung Großerkmannsdorf, 702/1, 703/1, Gemarkung Weißig - b) E: 592 - Straßenbauverwaltung, Eigentümer Flurstücke 593, 594, 595, 596/1, 596/2 - Gemarkung Großerkmannsdorf, 702/1, 703/1, Gemarkung Weißig U: Straßenbauverwaltung	Ausgleich für den Verlust von Landröhricht Ausgleich für den Verlust von Landschaftsbild prägenden Vegetations- und Strukturelementen Entwicklung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion des Gewässers Erhöhung des Anteils linearer Verbundstrukturen für Tiere und Pflanzen Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen
211	Bau-km: links/rechts: 1+697 – 1+775 A, 1+782 – 1+788 A, links (Westseite): 1+870 – 1+896 A, links (Westseite): 1+960 – 2+600 (BW3a) A, rechts (Ostseite): 2+040- 2+600 (BW3a) A, links/rechts: 2+640 – 2+730 A (U 9.2 Bl. 4, 5)	VB 5 - Anlage von Wildleit- zäunen zur Hinleitung von Reh- und Schwarzwild zu den BW 3 und 3A	a) - b) E/U: Straßenbauverwaltung/ Landkreis Bautzen	Sicherstellung des Reh- und Schwarzwildwechsels zwischen Karswald und Dresdner Heide Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Landkreis Bautzen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großserkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
212	Bau-km: 1+818 – 1+826 A, 1+826 – 1+856 A (U 9.2 Bl. 4)	A 8 - Anlage von zwei „Trittstein“- Gehölzpflanzungen zwischen Waldrand und BW 3	a) - b) E/U: Straßenbauverwaltung / Straßenbauverwaltung	Ausgleich für die baubedingte Inanspruchnahme von Biotoptypen Ausgleich für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Einzelbäume bzw. Baumreihen Leit-/Lenkungsfunction zum Brückenbauwerk (BW 3) für Reh-, Schwarzwild, Rotwild und Fledermäuse	
213	Bau-km 1+810 A 530, 556, 557, 579, 584, 596/1 Gm. Großserkmannsdorf (U 9.2 Bl. 3, 4, 12)	A 10 - Dauerhafte extensive Nutzung des Grünlandstreifens zwischen Prießnitz und dem Wald nördlich Prießnitz	a) Eigentümer Flurstücke 530, 556, 557, 579, 584, 596/1 Gemarkung Großserkmannsdorf b) E: wie bisher U: Straßenbauverwaltung	Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen Erhalt des artreichen Grünlandes, welches die differenzierten Standortbedingungen widerspiegelt Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen	
214	Bau-km in Höhe 1+845 – 1+895 A (U 9.2 Bl. 4)	A 3.2 - Anlage von Waldsaum zwischen S 177neu und Wald nördlich Prießnitz	a) Eigentümer Flurstücke 541, 554, 546 Gemarkung Großserkmannsdorf b) E: wie bisher U: Straßenbauverwaltung	Kompensation eines bau- und anlagebedingten Teilverlustes eines Waldeindeckungsgebietes Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen	
215	Straße „An den Folgen“ 0+000 – 0+039,5, 0+04304 - Ender der Baustrecke (U 9.2 Bl. 9)	G2 - Anlage eines Waldsaumes am Wald „Kurze Folgen“ auf den baubedingt beanspruchten Flächen	a) Eigentümer der Waldflurstücke 653, 886/1 Gemarkung Liegau-Augustusbad b) E/U: wie bisher/wie bisher	Kompensation für die baubedingte Inanspruchnahme von ausgleichspflichtigen Biotopen Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Eigentümer der Waldflurstücke 653, 886/1 Gemarkung Liegau-Augustusbad	
216	2+005 - 2+373 A (U 9.2 Bl. 4)	A 19 - Erweiterung eines bestehenden Laubmischwaldes auf einem Streifen zwischen geplanter Trasse S 177neu und Wald nördlich Prießnitz	a) - b) E/U: wie bisher / Straßenbauverwaltung bzw. Sachsenforst	Ausgleich für den Verlust von Wald-Lebensräumen Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen gemäß SächsWaldG Wiederherstellung des Landschaftsbildes Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen bzw. Sachsenforst	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
217	Bau-km in Höhe 2+380 A (U 9.2 Bl. 4, 5, 12, 13)	A 13 - Anlage einer Laubbaumreihe entlang des Wirtschaftsweges zwischen Kleinerkmannsdorfer Bach und S 177 – mit Leitfunktion zum Wilddurchlass (BW 3a)	a) - b) E/U: wie bisher / Straßenbauverwaltung	Ausgleich für den Verlust von straßenbegleitenden Baumreihen und Einzelbäumen Ausgleich für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Leitfunktion zum Bauwerk 3a Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen	
218	81, 92 Gm. Kleinerkmannsdorf, 515, 520, 523, 525/9, 528b, 529, 534, 541, 550, 549, 556, 557, 570 Gm. Großerkmannsdorf (U 9.2 Bl. 5, 12, 13)	A 15 - Offenlegung des Seifenbaches	a) - b) E: wie bisher / U: Straßenbauverwaltung (LISt GmbH) für Gewässerrandstreifen / Stadt Radeberg für das Gewässer (Unterhaltungspflichtig nach § 32 SächswG)	Ausgleich für den baubedingten Verlust von ausgleichspflichtigen Biotopen im Bereich der bautechnologischen Flächen Kompensation für den anlagebedingten Verlust von Laub- und Nadelwäldern Kompensation für den anlagebedingten Verlust von straßenbegleitenden Baumreihen und Einzelbäumen Kompensation für Funktionsverlust bzw. -beeinträchtigung von Teil- und Gesamtlebensräumen der Fauna durch betriebsbedingte Wirkungen Kompensation für die anlage- und betriebsbedingte lineinhafte Zerschneidung eines bisher relativ unzerschnittenen Landschaftsraumes Kompensation für den Verlust von Landschaftsbild prägenden Vegetations- und Strukturelementen Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen / Stadt Radeberg	
219	81, 92 Gm. Kleinerkmannsdorf, 515, 520, 523, 525/9, 528b, 529, 534, 541, 550, 549, 556, 557, 570 Gm. Großerkmannsdorf (U 9.2 Bl. 5, 7, 12, 13)	Drainage Seifenbach	a) - b) E/U: Eigentümer der Flurstücke / Eigentümer der Flurstücke	Infolge der Offenlegung des Seifenbaches erfolgt die Neuanlage einer beidseitigen Sammelleitung zur Felddrainage Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Eigentümer der Flurstücke	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großserkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
220	S 177alt: 0+140 - 0+980 E (U 9.2 Bl. 5, 7-)	A 2.3 - Teilentsiegelung der S 177alt im Zuge des Rückbaus zum Wirtschaftsweg zwischen 0+140 und Bau-km 0+980	a) Freistaat Sachsen - Straßenbauverwal- tung b) E/U: Stadt Radeberg/ Stadt Radeberg	Verbesserung für die natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Stadt Radeberg	
221	521/2 Gm. Großserkmannsdorf (U 9.2 Bl. 6, 14)	A 2.1 – Entsigelung Hochsilos	a) Eigentümer Flurstück 521/2 Gemarkung Großserkmannsdorf b) E/U: wie bisher/Straßenbauverwaltung	Wiederherstellung natürlicher Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen Wiederherstellung des Landschaftsbildes durch Abriss der weithin sichtbaren 20 m hohen Hochsilos. Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen	
222	521/2 Gm. Großserkmannsdorf (U 9.2 Bl. 11, 14)	A 12 - Anlage eines Extensivgrünlandes auf der Fläche der abgerissenen Hochsilos	a) Eigentümer Flurstück 521/2 Gemarkung Großserkmannsdorf b) E/U: wie bisher / Straßenbauverwaltung	Ausgleich für den Verlust von Grünland Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen	
223	525/6 Gm. Großserkmannsdorf (U 9.2 Bl. 6, 14)	A 20 - Anlage einer Streuobstwiese auf einer Grünlandfläche	a) Eigentümer Flurstück 521/2 Gemarkung Großserkmannsdorf b) E/U: wie bisher / Straßenbauverwaltung	Ausgleich für den Verlust von straßenbegleitenden Baumreihen und Einzelbäumen Kompensation für den Verlust von Landschaftsbild prägenden Vegetations- und Strukturelementen Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
224	81, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101 Gm. Kleinerkmannsdorf, 622/2 Gm. Weißig (U 9.2 Bl. 12, 13)	A 14 - Renaturierung des Kleinerkmannsdorfer Baches zwischen Kleinerkmannsdorf und seiner Mündung in die Prießnitz	a) Stadt Radeberg b) E/U: wie bisher / Straßenbauverwaltung für Gewässerrandstreifen Stadt Radeberg für das Gewässer (Unterhaltungspflichtig nach § 32 SächsWG)	Ausgleich für die Funktionsbeeinträchtigung der Prießnitz durch Überbrückung Ausgleich für den Verlust von Landröhricht Ausgleich für den Verlust von Grünland Ausgleich für Funktionsverlust bzw. -beeinträchtigung von Teil- und Gesamtlebensräumen der Fauna Ausgleich für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente Schaffung von Pufferzonen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen Entwicklung der Lebensraum- und Biotopverbundfunktion des Gewässers Erhöhung des Anteils linearer Verbundstrukturen für Tiere und Pflanzen Wiederherstellung landschaftsraumtypischer Biotopstrukturen Förderung von Habitatstrukturen durch ufernahe Gehölzpflanzungen	
				Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen / Stadt Radeberg	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
225	Schlag 2: 234, 233, 232, 229, 228, 227, 223, 224, 225 Gm. Kleinwolmsdorf, 265/1, 72/3, 263/1, 72/3, 259/5, 257, 254/3 Gm. Großerkmannsdorf (davon 14 ha Pflandfläche auf den Flurstücken: 265/1, 236/1, 72/3, 227, 228, 229, 232, 233, 259/5, 257) (U 9.2 Bl. 15) <i>Nur informativ:</i> <u>Schlag 1:</u> 222/1, 221/1, 218/5, 217, 216, 215, 214 Gemarkung Kleinwolmsdorf <u>Schlag 3:</u> 149, 151, 152, 153, 161, 160d, 162, 168, 171, 172, 174/1, 176, 178, 179, 180, 181, 185, 189 Gemarkung Ullersdorf, 91, 90, 89, 88, 87, 86, 85, 80, 79, 78, 77, 76, 26/18 Gemarkung Kleinerkmannsdorf	A 23 - CEF 5 Anlage von Feldlerchenfenstern	a) Eigentümer Flurstücke b) E: wie bisher U: Straßenbauverwaltung	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für anlage- und betriebsbedingte Habitatverluste der Feldlerche Optimierung von Offenlandbereiche außerhalb kritischer Wirkbereiche Straßen Dauerhafte Stabilisierung des Bestandes der Feldlerche im Raum Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	5	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	
226	621/3 (Privatwald), 623 c (Privatwald), 651 (Staatswald), 652 (Privatwald) Gm. Weißig; 578 (Privatwald) Gm. Großerkmannsdorf; 271 (Privatwald) Gm. Schullwitz (U 9.2 Bl. 3, 4, 9, 10, 11)	A 17 - Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Betroffenheit von potenziellen Quartieren A 18 CEF 4 - Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter	a) - b) E/U: Freistaat Sachsen an den Quartieren und Nisthilfen		Vereinbarung mit Eigentümer zur Sicherung der Maßnahme (keine grundlegende Regelung) Schaffung von Ersatzquartieren zur Erhaltung und Stabilisierung der Fledermauspopulationen Ersatz für den zuvor festzustellenden Verlust von Fledermaushöhlen Schaffung von Ersatznisthilfen für Höhlenbrüter Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen
227	0+043,424 – 0+070,424 Straße „An den Folgen“ (U 9.2 Bl. 8)	A 22 - Anlage von Landschaftsrassen auf entsiegelter Straße „An den Folgen“ und dem Bankett zwischen Anliegergrundstücken und Geh-/Radweg	a) Stadt Radeberg b) E/U: Stadt Radeberg/ Freistaat Sachsen		Ausgleich für den Verlust von Ruderalfluren Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen
228	0+043,424 – Ende der Baustrecke Straße „An den Folgen“ (U 9.2 Bl. 8)	A 21 - Entwicklung eines Waldsaumes auf entsiegelter Straße „An den Folgen“ (Flächengröße: 90 m ²)	a) Stadt Radeberg b) E/U: Stadt Radeberg/ Freistaat Sachsen		Ausgleich für den Verlust von Ruderalfluren Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben S177 Verlegung südlich Großerkmannsdorf				Unterlage:	11
				Datum:	27.05.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achs- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
229	614 Gemarkung Rückersdorf (U 9.2 Bl. 18)	E 1 - Erstaufforstung in Rückersdorf	a) Staatsbetrieb Sachsenforst b) E: Staatsbetrieb Sachsenforst U: Freistaat Sachsen	Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltfunktionen durch Förderung der Bodenbildungsprozesse infolge Durchwurzelung und Humusbildung, Ausgleich für den Verlust von Wald-Lebensräumen Ausgleich für die Inanspruchnahme von Waldflächen gemäß SächsWaldG Wiederherstellung des Landschaftsbildes	
230	213, 214, 215, 216, 217, 218/5, 221/1 Gm. Kleinwolmsdorf (U 9.2 Bl 16)	E 2.2 Offenlegung und Renaturierung des Goldbaches bei Walters Teichen bis zur Schwarzen Röder	a) - b) E: wie bisher/ U Straßenbauverwaltung für Gewässerrandstreifen, Gemeinde Arnsdorf für das Gewässer (unterhaltungspflichtig nach § 32 SächsWG)	Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen	
231	285/4, 285/3, 285, 274, 273, 266, 265/3, 256/3 (U 9.2 Bl 17)	E 2.1 Renaturierung des Medgerbaches auf einer Länge von ca. 460 m	a) - b) E: Straßenbauverwaltung U: Straßenbauverwaltung für Gewässerrandstreifen, Gemeinde Ottendorf-Okrilla für das Gewässer (unterhaltungspflichtig nach § 32 SächsWG)	Wiederherstellung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltfunktionen Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen, Gemeinde Arnsdorf	
232	554, 555, 632/1 (U 9.2 Bl 5)	A 2.4 Entsiegelung von Teilen der S 177 alt zwischen Bau-km 0+900 und 0+985	a) Freistaat Sachsen - Straßenbauverwaltung b) E/U: wie bisher/Straßenbauverwaltung	Wiederherstellung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltfunktionen Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Freistaat Sachsen / Gemeinde Ottendorf-Okrilla	
				Verbesserung für die natürlichen Boden- und Wasserhaushaltfunktionen Erhöhung der Grundwasserneubildungsrate Kostentragung Herstellung: Freistaat Sachsen Kostentragung Unterhaltung: Stadt Radeberg	